Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- 1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
- 2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
- 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eine von ihnen.
- 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eine von ihnen,
- 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- 8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
- 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
- 11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.